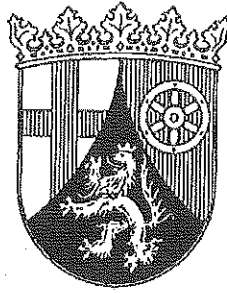


Aktenzeichen:
S 13 SO 160/16 ER



Ausfertigung

SOZIALGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Markus Igel, Kirchsteinanlage 2, 55543 Bad Kreuznach

- Antragsteller und Abänderungsantragsgegner -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Kanzlei Menschen und Rechte PartG,
Borselstraße 26, 22765 Hamburg

gegen

Landesamt für Soziales, vertreten durch den Direktor, Hochstraße 67,
66115 Saarbrücken

- Antragsgegner und Abänderungsantragsteller-

hat die 13. Kammer des Sozialgerichts Mainz am 9. Februar 2017 durch den

Richter am Sozialgericht Schönenberger

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird in Abänderung des Beschlusses vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) verpflichtet, an den Antragsteller vorläufig bis zum 31. Juli 2015 über das bereits mit Bescheid vom 23. Juli 2014 bewilligte Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells hinaus monatlich weitere 5.566,30 € zu zahlen.

2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Abänderungsantragsteller (nachfolgend entsprechend der Konstellation im Ursprungsverfahren Antragsgegner genannt) begehrt eine Abänderung des durch den Abänderungsantragsgegner (nachfolgend Antragsteller genannt) eine Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts (SG) Mainz vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER).

Der schwerbehinderte Antragsteller ist auf Grund einer frühkindlichen Hirnschädigung auf eine 24-stündige Betreuung angewiesen.

Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller mit so genanntem Gesamtbescheid vom 23. Juli 2014 ein Gesamtbudget bis zu 8.232,77 € für den Monat Juni 2014 und ab dem 1. Juli 2014 bis zum 31. Juli 2015 bis zu 7.350,- € monatlich. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 29. Oktober 2014 als unbegründet zurück. Dagegen hat der Antragsteller am 27. November 2014 Klage zum SG Mainz erhoben (Az.: S 13 SO 187/14, ursprüngliches Az.: S 16 SO 187/14), über die noch nicht entschieden wurde.

Bereits am 29. September 2014 hatte der Antragsteller das SG Mainz um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Mit Beschluss vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) verpflichtete es den Antragsgegner

„an den Antragsteller vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache über das bereits mit Bescheid vom 23.07.2014 bewilligte Gesamt-

budget im Rahmen des Arbeitgebermodells hinaus monatlich weitere 5.566,30 Euro zu zahlen“.

Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf Blatt 226 ff der Prozessakte Bezug genommen.

Mit so genanntem Gesamtbescheid vom 28. Juli 2015 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller ein Gesamtbudget bis zu 7.416,56 € monatlich ab dem 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde vom Antragsgegner zunächst nicht beschieden.

Am 11. April 2016 wandte sich der Antragsteller erneut mit dem Begehren auf einstweiligen Rechtsschutz an das SG Mainz (Az.: S 13 SO 43/16 ER). Er begehrte die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von 15.667,22 € pro Monat für seine pflegerische Grundversorgung und Assistenz im Arbeitgebermodell bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache und hilfsweise die Verpflichtung des Antragsgegners, dem Beschluss des SG Mainz vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) weiterhin nachzukommen. Mit Beschluss vom 10. Mai 2016 lehnte das SG Mainz den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab. Zur Begründung führte es aus, dass ein Anordnungsgrund weder bezüglich des Haupt- noch des Hilfsantrages glaubhaft gemacht worden sei. Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf Blatt 96 ff der Prozessakte S 13 SO 43/16 ER Bezug genommen. Die dagegen zum Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz erhobene Beschwerde wies es mit Beschluss vom 27. Juni 2016 zurück (Az.: L 4 SO 75/16 B ER). Hinsichtlich der Ausführungen im Einzelnen wird auf Blatt 259 ff der Prozessakte Bezug genommen.

Gegen die beiden Beschlüsse erhob der Antragsteller Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG; Az.: 1 BvR 1630/16). Mit Beschluss vom 12. September 2016 stellte das BVerfG fest, dass der Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 27. Juni 2016 – L 4 SO 75/16 B ER – den Antragsteller in seinem

Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art 19 Abs 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) verletze, hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Rheinland-Pfalz zurück. Im Übrigen wurde die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Hinsichtlich der Ausführungen des BVerfG im Einzelnen wird auf Blatt 280 ff der Prozessakte (Az.: S 13 SO 43/16 ER) Bezug genommen.

Auf die mündliche Verhandlung vom 2. November 2016 änderte das LSG Rheinland-Pfalz den Beschluss des SG Mainz „S 13 SO 13/16 ER“ (gemeint war wohl der Beschluss mit dem Az. S 13 SO 43/16 ER) vom 10. Mai 2016 ab und verpflichtete den Antragsgegner, dem „Kläger“ vorläufig zusätzlich zu dem bereits mit Bescheid vom 28. Juli 2015 bewilligten Gesamtbudget im Rahmen des Arbeitgebermodells ab dem 1. November 2016 weitere 5.400,- € pro Monat zu gewähren (Az.: L 4 SO 127/16 B ER ZVW). Hinsichtlich der Tenorierung im Übrigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 2. November 2016 auf Blatt 433 ff der Prozessakte Bezug genommen. Hinsichtlich der Ablehnung der Leistungen für die Vergangenheit führte das LSG Rheinland-Pfalz aus, dass es an einem Anordnungsgrund fehle. Insofern stehe nicht die Vollstreckung des Beschlusses des SG Mainz vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) im Raum, da dies in einem gesonderten (Vollstreckungs-)Verfahren zu betreiben wäre. Der Antrag könne daher nur so verstanden werden, dass unabhängig von einer solchen Vollstreckung die Übernahme der ungedeckten Kosten für die Zeit zwischen dem 1. August 2015 und dem 31. Oktober 2016 begehrt werde. Im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sollten aber nur diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Behebung einer aktuellen, dh gegenwärtig noch bestehenden Notlage erforderlich seien. Eine solche Notlage sei vorliegend nicht glaubhaft gemacht. Dem Antragsteller drohe weder Wohnungslosigkeit noch ein vergleichbar schwerer Eingriff. Es könne daher offen bleiben, ob der Antragsteller die Möglichkeit hätte, erfolgreich die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG Mainz vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) zu betreiben oder hier vielmehr durch die Neubewilligung mit Bescheid vom 28. Juli 2015, die den Streitge-

genstand im Hauptsacheverfahren beschränke, eine Zäsur eingetreten sei, die insoweit auch eine Vollstreckung aus dem Beschluss vom 19. November 2014 über den 1. August 2015 hinaus hindere. Hinsichtlich der Begründung im Übrigen wird auf Blatt 447 ff der Prozessakte Bezug genommen.

Bereits mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 2016 hatte der Antragsgegner den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Über die hiergegen am 29. August 2016 zum SG Mainz erhobene Klage (Az.: S 13 SO 115/16) wurde bislang nicht entschieden.

Am 19. Dezember 2016 wandte sich der Antragstellervertreter an den Antragsgegner per E-Mail. Da das LSG Rheinland-Pfalz ihm erst ab Datum des Beschlusses höhere Leistungen zugesprochen habe, habe der Antragsteller erhebliche Probleme, seine Außenstände zu begleichen. Dabei handele es sich um 39.854,57 € (Stand Mitte November 2016). Sofern der Antragsgegner sich nicht bereit erkläre, diesen Betrag zu begleichen, müsse die Vollstreckung aus dem Beschluss des SG Mainz vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) betrieben werden. Noch am selben Tag gab der Antragsgegner dem Antragstellervertreter eine Rückmeldung per E-Mail, dass die Angelegenheit schnellstmöglich geprüft werde.

Am 20. Dezember 2016 hat der Antragsgegner einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses des SG Mainz vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) bei dem SG Mainz gestellt.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass eine Abänderung nach § 927 Zivilprozessordnung (ZPO; gegebenenfalls analog) in Verbindung mit § 86b Abs 1 Satz 4, Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) möglich sein müsse. Auf Änderung der Tatsachengrundlage könne es nicht ankommen, wenn eine Vorwegnahme der Hauptsache drohe. Falls es jedoch auf eine Änderung der Sachlage ankomme, so läge

diese in den geänderten Bedarfsfeststellungen bei dem Antragsteller ab dem Jahre 2014.

Der Antragsgegner beantragt,

nach Maßgabe des § 927 ZPO (analog) iVm § 86b Abs 1 Satz 4, Abs 2 SGG die einstweilige Anordnung des Sozialgerichts Mainz vom 19.11.2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) dahingehend zu ändern, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, die beschlossenen Leistungen nur bis einschließlich den 31.07.2015 zu gewähren.

Der Antragsteller beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass eine Abänderung nur nach § 927 ZPO (analog) oder § 323 ZPO in Frage komme. Diese setzten jedoch beide veränderte Umstände voraus. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall, da sich sein Bedarf von 2014 bis 2016 nicht geändert habe. Allenfalls sei der Bedarf noch gestiegen. Eine geänderte Rechtsauffassung des Gerichts genüge hierzu nicht. Sofern dem Antragsgegner das Ergebnis des Beschlusses vom 19. November 2014 nicht gepasst habe, hätte er in Beschwerde gehen müssen. Durch eine Abänderung des Beschlusses laufe er Gefahr, keine höheren Leistungen von August 2015 bis Oktober 2016 zu erhalten.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2017 hat das Gericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es die Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 86b Abs 2 SGG im Hinblick auf Art 19 Abs 4 GG für möglich erachte. Nach Auffassung des Gerichts werde der Regelungsgegenstand der einstweiligen Anordnung durch den Streitgegenstand der Hauptsache begrenzt. In der zu Grunde liegenden Hauptsacheklage (Az.: S 13 SO 187/14) werde um die Höhe des

persönlichen Budgets in der Zeit vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Juli 2015 gestritten (vgl Gesamtbescheid vom 23. Juli 2014). Auch wenn der Tenor des Beschlusses vom 19. November 2014 keine datumsmäßige Begrenzung enthalte, folge jedoch nach Auffassung des Gerichts aus der Formulierung „bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache“, dass die Leistungen auf der Grundlage des Beschlusses nicht über den 31. Juli 2015 hinaus erwirkt werden könnten. Andernfalls hätte die vorläufige Regelung eine größere Reichweite als die Hauptsache. Grundlage für weitere Leistungen ab dem 1. August 2015 sei vielmehr der Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 2. November 2016. Es hat die Beteiligten daher angefragt, ob das Verfahren auf der Grundlage dieser rechtlichen Würdigung für beendet erklärt werden könne. Am 26. Januar 2017 teilte der Antragsgegner gegenüber dem Gericht mit, dass er nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Gericht eine ausdrückliche schriftliche Feststellung treffe, wonach der Beschluss vom 19. November 2014 mit Ablauf des 31. Juli 2015 gänzlich seine Wirkung verliere, zustimmen könne. Der Antragstellervertreter hat am 7. Februar 2017 erklärt, dass er sich zu der Frage, ob das Verfahren für beendet erklärt werden könne, nicht äußern könne, da er nicht der Antragsteller sei.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der Prozessakten sowie der Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Das Gericht der Hauptsache kann gem § 86b Abs 1 SGG auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,

2. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. in den Fällen des § 86a Abs 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen (Abs 1 Satz 2). Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden (Abs 1 Satz 3). Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben (Abs 1 Satz 4).

Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache gem § 86b Abs 2 Satz 1 SGG auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Abs 2 Satz 2). Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht (Abs 2 Satz 3). Die §§ 920, 921, 923, 926, 928, 929 Absatz 1 und 3, die §§ 930 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend (Abs 2 Satz 4).

Der Antrag ist statthaft.

Die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung wird im Hinblick auf Art 19 Abs 4 GG einhellig bejaht; fraglich ist lediglich, auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt. Bisher wurde hier die Anwendung von § 927 Abs 1 ZPO vorgeschlagen und die fehlende Verweisung auf diese Vorschrift in Abs 2

Satz 4 als Redaktionsversehen angesehen. Von einem solchen kann aber nicht mehr ausgegangen werden, nachdem der Gesetzgeber mit dem BUK-NUG vom 19. Oktober 2013 Abs 2 Satz 4 geändert hat, ohne § 927 Abs 1 ZPO für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Anwendung des § 323 ZPO über § 202 Satz 1 SGG – mit der Folge der Zuständigkeit des örtlich zuständigen SG – überzeugt nicht, weil § 323 ZPO auf Hauptsacheklagen zugeschnitten ist. Für die Änderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung ist mit der herrschenden Meinung Abs 1 Satz 4 entsprechend anzuwenden (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/derselbe/Leitherer, SGG Kommentar, 11. Auflage 2014, § 86b Rdnr 45 mwN).

Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht an, als dass es weder § 927 Abs 1 ZPO noch § 323 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG für anwendbar hält. Nach dem Wortlaut von § 86b Abs 2 Satz 4 SGG findet § 927 ZPO im sozialgerichtlichen Verfahren gerade keine Anwendung. Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag die Anwendung des § 323 ZPO iVm § 202 Satz 1 SGG, da dieser Änderungsklagen betrifft. Stattdessen ist eine entsprechende Anwendung von § 86b Abs 1 Satz 4 SGG analog vorzuziehen. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

Der erforderliche Antrag wurde gestellt.

Ein Antrag für das Verfahren nach Abs 1 Satz 4 ist, anders als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach § 80 Abs 7 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderlich, da nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Änderung von Amts wegen nicht möglich ist. Den Antrag auf Abänderung der gerichtlichen Eilentscheidung kann auch die Verwaltung stellen, da ihr wegen der materiellen Rechtskraft der Anordnung des Gerichts die Befugnis zur eigenen Entscheidung fehlt. Die Beteiligten können den Antrag grundsätzlich jederzeit stellen und haben dann Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung. Wenn aber noch eine Beschwerde gegen die Erstentscheidung des Gerichts möglich ist, fehlt es für einen Änderungsantrag am

Rechtsschutzinteresse (vgl Keller in Meyer-Ladewig/derselbe/Leitherer, aaO, § 86b Rdnr 20a mwN).

Einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 19. November 2014 hat der Antragsgegner am 20. Dezember 2016 gestellt. Dies war ihm auch noch nach Rechtskraft der einstweiligen Anordnung möglich, da ihm eine Befugnis zur eigenen Abänderung der Entscheidung fehlt.

Da das Hauptsacheverfahren noch in der ersten Instanz anhängig ist (Az.: S 13 SO 187/14) ist das SG Mainz als erstinstanzliches Gericht zuständig. Zuständig für die Entscheidung nach Abs 1 Satz 4 ist das erstinstanzliche Gericht, auch wenn das Beschwerdegericht den Beschluss des SG geändert hatte. Ist das Hauptsacheverfahren in der Berufungsinstanz anhängig, entscheidet das LSG; entsprechendes gilt für das Revisionsverfahren (vgl Keller in Meyer-Ladewig/derselbe/Leitherer, aaO, § 86b Rdnr 20a).

Der Antrag ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Antragsgegner hat einen Anspruch auf Abänderung des Beschlusses des SG Mainz vom 19. November 2014 (Az.: S 16 SO 148/14 ER) glaubhaft gemacht.

Das Gericht der Hauptsache, und nur dieses, kann die getroffene Maßnahme jederzeit ändern oder aufheben, und zwar auch ohne Änderung der Sach- oder Rechtslage. Es genügt auch eine bloße Meinungsänderung des Gerichts; dieses darf aber die Abänderungsbefugnis nicht willkürlich ausüben. Eine Einschränkung wie in § 80 Abs 7 Satz 2 VwGO ist in Abs 1 Satz 4 bewusst nicht aufgenommen worden (BR-Drucks 132/01, S 52).

Da die Regelung gerade keine Änderung der Sach- oder Rechtslage nach sich zieht, bedarf es hierzu keiner näheren Ausführungen. Obwohl sogar eine bloße Meinungsänderung des Gerichts ausreichen würde, sieht sich die 13. Kammer

doch im Einklang mit der Rechtsprechung der 16. Kammer. Ausweislich der Begründung des Beschlusses vom 19. November 2014 habe der Antragsgegner mit Bescheid vom 23. Juli 2014 ein Gesamtbudget in Höhe von 8.232,77 € für den Monat Juni 2014 und ab dem 1. Juli 2014 bis längstens zum 31. Juli 2015 in Höhe von monatlich 7.315,- € bewilligt. Ob der Antragsteller über den bewilligten Umfang hinaus Leistungen für die pflegerische Grundversorgung und Assistenz im Rahmen des Arbeitgebermodells beanspruchen könne, könne im Eilverfahren nicht abschließend beantwortet werden. Diese Ausführungen können für die 13. Kammer nur so verstanden werden, dass Ungewissheit nur über die Höhe der zu erbringenden Leistungen besteht, der zeitliche Rahmen durch den Gesamtbescheid vom 23. Juli 2014 jedoch zeitlich klar abgegrenzt ist (1. Juni 2014 bis 31. Juli 2015). Auch wenn eine zeitliche Begrenzung der vorläufigen Leistungserbringung durch den Antragsgegner bis zum 31. Juli 2015 im Tenor nicht erfolgte, ergibt sich dies für die Kammer zwingend bereits aus der Begründung des Beschlusses aber auch aus der Tatsache, dass der Streitgegenstand einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 86b Abs 2 SGG durch die Hauptsache begrenzt wird. Hierzu nimmt die Kammer auf ihren Hinweis vom 18. Januar 2017 Bezug.

Der Anordnungsgrund folgt aus der Tatsache, dass der Antragsteller ernsthaft angekündigt hat, die Vollstreckung aus dem Beschluss vom 19. November 2014 betreiben zu wollen.

Da der Antragsteller nicht bereit ist, sich auf diesen Rechtsstandpunkt einzulassen, ist der Beschluss vom 19. November 2014 entsprechend klarzustellen gewesen.

Hinsichtlich der Leistungsgewährung ab August 2015 – auf die es dem Antragsteller maßgeblich ankommt – wird in dem Verfahren S 13 SO 115/16 zu entscheiden sein. Die diesbezüglich zuletzt ergangene Regelung durch das LSG Rheinland-Pfalz (Az.: L 4 SO 127/16 B ER, ZVW) entfaltet insofern für den Übergang rechtliche Wirkung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Bei dem Verfahren nach § 86b Abs 1 Satz 4 SGG handelt es sich um ein selbstständiges Verfahren, für das deshalb eine eigene Kostenentscheidung notwendig ist (vgl Keller in Meyer-Ladewig/derselbe/Leitherer, aaO, § 86b Rdnr 20). Die Kammer erachtet es vorliegend als unbillig, dem Antragsteller die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Antragsgegners notwendigen Aufwendungen aufzuerlegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der Beschwerde zum Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz gegeben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

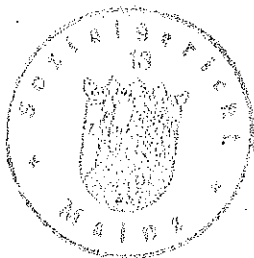
Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Nähere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr sind der Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.de) zu entnehmen.

notiz
07. 8. 3.17
T. 15.3.17

gez.: (Schönenberger)
Richter am Sozialgericht



Für die Ausfertigung:

Mainz, den 13.02.2017

Justizhauptsekretärin als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

